Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1198**

15. Wahlperiode 24. 06. 2003

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern
– Drucksachen 15/907, 15/1068, 15/1126 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 789. Sitzung am 20. Juni 2003 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 43c TKG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 43c wie folgt zu fassen:

„§ 43c

(1) Die Regulierungsbehörde kann Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen im Rahmen der Nummernverwaltung treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr erteilten Bedingungen über die Zuteilung von Nummern sicherzustellen. Insbesondere kann die Regulierungsbehörde bei Nichterfüllung von gesetzlichen oder behördlich auferlegten Verpflichtungen die rechtswidrig genutzte Nummer entziehen. Sie soll ferner im Fall der gesicherten Kenntnis von der rechtswidrigen Nutzung einer 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensterufnummer gegenüber dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Nummer geschaltet ist, die Abschaltung der Rufnummer anordnen. Die Regulierungsbehörde kann den Rechnungssteller bei gesicherter Kenntnis einer rechtswidrigen Nutzung auffordern, für diese Nummer keine Rechnungslegung vorzunehmen.

(2) Sofern die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften nach Absatz 1 auch Inhalte der über 0190er- oder 0900er-Mehrwertdiensterufnummern abgerechneter Dienstleistungen betrifft, hat die Regulierungsbehörde unter Darlegung ihrer eigenen Rechtsauffassung vor Erlass einer Entscheidung Stellungnahmen betroffener Landesbehörden einzuholen und diese in der Entscheidung zu berücksichtigen. Liegt drei Wochen nach Eingang der Anforderung der Regulierungsbehörde bei dieser eine Stellungnahme nicht vor, wird vermutet, dass die angefragte Behörde auf ihr Recht zur Stellungnahme verzichtet. Soweit medienrechtliche Zuständigkeiten der Länder berührt sind, kann eine Maßnahme der Regulierungsbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Landesmedienanstalt getroffen werden. Die Regulierungsbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit begründen, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde mit.“

B e g r ü n d u n g

Zwischen Bund und Ländern besteht bislang Konsens darüber, dass gerade in der Erwartung zunehmender Konvergenz verschiedenster Formen elektronischer Kommunikation (Telekommunikation, Internet, TV und Rundfunk) die primäre Zuständigkeit des Bundes in allen Fragen betreffend die Infrastruktur und der Bereitstellung eines innovativen und investitionsfördernden Ordnungsrahmens gegeben ist, während die Frage von Inhalten, als wesentlicher Bestandteil der föderalistischen und pluralistischen Kulturhoheit der Länder, gerade auch beim Zusammenwachsen klassischer und Entstehen neuer Übertragungswege originär in deren Zuständigkeit verbleiben soll. Dies erfordert aber, dass die wesentliche Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch die zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder entschieden und fortgeschrieben wird. Dies ist nur durch eine gesetzliche Einbindung der entsprechenden

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 20. Juni 2003 an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit Abdruck an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Behörden in die von der Regulierungsbehörde zukünftig nach § 43c durchzuführenden Verfahren gewährleistet. Auch für am Markt tätige Unternehmen wichtige Planungs- und Rechtssicherheit wird nur durch eine Einbindung von bereits bei den Landesbehörden entwickelten Verwaltungsgrundsätzen ausreichend gesichert und gefördert. Für den medienrechtlichen Bereich ist eine stärkere Form der Einbindung erforderlich, da im Rahmen der Neuordnung der Zuständigkeiten im Medienrecht eine klare Trennung in technische – dann Zuständigkeit des Bundes – und inhaltliche Fragen – dann Zuständigkeit der Länder – angestrebt ist. Sind beide Bereiche betroffen, soll die Entscheidung einvernehmlich ergehen. Soweit der Regulierungsbehörde Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit begründen, müssen zudem die für die Verfolgung von Straftaten und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Landesbehörden unterrichtet werden.

Darüber hinaus sollen nach dem Willen des Bundesgesetzgebers (wie ansatzweise der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist) Anordnungen und Maßnahmen der Regulierungsbehörde nach § 43c auf den Bereich der Nummernverwaltung beschränkt bleiben. Dies wird aber mit dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift nicht gewährleistet, da die Formulierung „Insbesondere“ in Satz 2 gerade keinen abschließenden Charakter der aufgezählten Maßnahmen festlegt. In dieser Formulierung würde § 43c die Rechtsgrundlage für eine Vielzahl nicht näher bestimmter Eingriffsmaßnahmen der Regulierungsbehörde bei Gesetzesverstößen (bis hin zum Verbot bestimmter Inhalte) statuieren, die ansonsten den klassischen Eingriffsbehörden der Länder (Ordnungswidrigkeiten-, Sicherheitsbehörden, Behörden nach Teledienstgesetz etc.) zustehen. Zur Klarstellung muss die Beschränkung der Anordnungen und Maßnahmen der Regulierungsbehörde auf den Bereich der Nummernverwaltung ausdrücklich in Satz 1 der Vorschrift aufgenommen werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333